

Leitfaden zur Richtlinie betr. Offenlegung von Manage- ment-Transaktionen

Leitfaden RLMT
Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
Kotierungsreglement	5
Art. 56 – Offenlegung von Management-Transaktionen	5
Art. 89k – Offenlegung von Management-Transaktionen	19
Art. 89p – Offenlegung von Management-Transaktionen.....	20
Art. 100 – Management-Transaktionen	21
Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen	22
I. Allgemeine Bestimmungen	22
Art. 1 – Anwendungsbereich	22
II. Meldung durch die meldepflichtigen Personen an den Emittenten	23
Art. 2 – Meldepflichtige Personen	23
Art. 3 – Grundsatz der Meldepflicht	24
Art. 4 – Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen.....	26
Art. 4a – Angabe der wesentlichen Bedingungen.....	28
Art. 4b – Gesamtwert der Transaktion.....	29
Art. 5 – Art der meldepflichtigen Transaktionen	32
Art. 6 – Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion.....	36
Art. 7 – Entstehung der Meldepflicht	39
Art. 7a – Andienen im Übernahmeverfahren	44
III. Elektronische Meldeplattform.....	45
Art. 8 – Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform	45
IV. Sanktionen	47
Art. 9 – Sanktionen.....	47
V. Schlussbestimmungen	48
Art. 10 – Inkrafttreten	48
Art. 11 – Revision.....	49
Kontakt.....	50

Abkürzungsverzeichnis

ADR	American Depositary Receipts
ETF	Exchange Traded Funds
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
GDR	Global Depositary Receipts
IC	Ausschuss für Emittentenregulierung («Issuers Committee»)
ISIN	International Securities Identification Number
KR	Kotierungsreglement
MT-Meldeplattform	Elektronische Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
RB	Regulatory Board
RLAhP	Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität
RLCG	Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance
RLMT	Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen
SaKo	Sanktionskommission
SER	SIX Exchange Regulation AG
SPAC	Special Purpose Acquisition Companies
VO	Verfahrensordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Einleitung

	Note (N)
<p>Der vorliegende Leitfaden dient als Erläuterung der Vorschriften von Art. 56 Kotierungsreglement (KR) und der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT) und soll eine Auslegungshilfe bieten. Das Kotierungsreglement ist konform zum Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) auszulegen. Die RLMT ist konform zum FinfraG und zum KR auszulegen.</p> <p>Weder dem Leitfaden noch den im Leitfaden enthaltenen Empfehlungen der SIX Exchange Regulation AG (SER) kommt Rechtsverbindlichkeit zu.</p>	1
<hr/> <p>Von den drei sprachlichen Versionen des Leitfadens (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text als massgebende Fassung zu betrachten.</p>	2
<hr/> <p>Die Bestimmungen des KR und der RLMT werden mit den entsprechenden Artikeln und Absätzen (Art. bzw. Abs.), die Ausführungen des Leitfadens mit Noten (N) zitiert.</p> <p>Zitiervorschlag: Leitfaden RLMT, N 1</p> <p>Hinweise auf Entscheide der Spruchkörper der SIX sowie allfällige Referenzen zu Informationen des Regulatory Board (RB) und des Ausschusses für Emittentenregulierung (Issuer Committee, IC) werden zwecks optischer Hervorhebung kursiv dargestellt. Die Rechtsprechung der Spruchkörper der SIX wie auch die Mitteilungen des RB und des IC sind auf der Webseite der SER zugänglich.</p>	3

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Kotierungsreglement			
Art. 56 – Offenlegung von Management-Transaktionen			
Art. 56 Abs. 1	Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.	Zweck Zweck der Offenlegung von Management-Transaktionen ist die Förderung der Informationsversorgung der Anleger. Zudem soll die Offenlegung von Management-Transaktionen Marktmissbräuchen (strafbare Insider-Geschäfte und Kursmanipulationen) vorbeugen und im Missbrauchsfall die Verfolgung erleichtern und so die Integrität des Marktes und das Vertrauen der Marktteilnehmer stärken.	4
Art. 56 Abs. 2	Emittenten, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden. Emittenten haben die meldepflichtigen Personen zur	Anwendungsbereich a) Emittenten Die Bestimmungen betr. Offenlegung von Management-Transaktionen finden auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind. b) Meldepflichtige Personen In der Regel ist – neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung – eine Vielzahl von weiteren, mit Führungsaufgaben betrauten Personen mit Insider-Wissen ausgestattet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität beschränkt sich die Meldepflicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und die obersten Führungsverantwortlichen der Geschäftsleitung, die grundsätzlich dem Verwaltungsrat oder dem CEO direkt unterstellt sind. Auch Personen, die entsprechende Funktionen nur interimistisch wahrnehmen, unterstehen der Meldepflicht. Unter die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Sinne des Art. 2 RLMT fallen dieselben Personen wie in der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG) (vgl. dazu insbesondere den Leitfaden RLCG, Anhang Ziff. 3.1 und 4.1).	5 6 7

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
	Meldung anzuhalten und bei Pflichtverletzungen gegen diese vorzugehen.	Die Meldepflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung. Ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung werden nicht zu den meldepflichtigen Personen gezählt. Das Gleiche gilt für Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des Verwaltungsrats, sofern sie nicht (mehr) in gesellschaftsrechtlichem Sinn Mitglieder des Gremiums sind. Bleibt die meldepflichtige Person über das Austrittsdatum hinaus operativ in der früheren Funktion tätig, bleibt sie so lange meldepflichtig.	8
		Designierte Personen für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt meldepflichtig, ab dem sie die neue Funktion übernehmen. Ist jedoch die designierte Person bereits vorher operativ in der künftigen Funktion tätig, ist diese Person bereits mit der Übernahme der entsprechenden operativen Aufgaben meldepflichtig.	9
		Instruktion und Durchsetzung der Meldepflichten Der Emittent ist verpflichtet, die meldepflichtigen Personen in sachgerechter und nachhaltiger Art und Weise über die Pflichten zur Offenlegung von Management-Transaktionen zu instruieren, zu schulen und in regelmässigen Abständen zu erinnern.	10
		<i>Die Instruktion über die Meldepflicht ist die entscheidende Grundlage dafür, dass der Sinn und Zweck der Offenlegung von Management-Transaktionen überhaupt erreicht werden kann (Sanktionsbescheid der SIX Exchange Regulation vom 7. Juli 2020, SER-MT I/20, Rz. 84).</i>	11
		Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere empfohlen, dass der Emittent im Rahmen der Umsetzung der Pflichten nach Art. 56 KR die meldepflichtigen Personen mittels einer internen Weisung, eines internen Reglements o.ä. Vorkehrungen über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen informiert.	12

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<i>Die bloße Aushändigung eines internen Reglements reicht nicht aus, um eine ausreichende Information und Instruktion einer meldepflichtigen Person zu gewährleisten (vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006, ZUL/MT/IV/06, Rz. 37). Die meldepflichtigen Personen sind vielmehr sowohl schriftlich, aber auch mündlich im Rahmen einer persönlichen Instruktion über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen ins Bild zu setzen (vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009, SaKo/MT/I/08, Rz. 8 und Entscheid der Sanktionskommission vom 17. März 2016, SaKo 2016 SaKo-2015-KTR-I/15 / MT-I-15 / MP-1/15, Rz. 14).</i>	13
		<i>Zum Inhalt des internen Reglements vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 4. September 2006, ZUL/MT/IV/06, Rz. 23. In diesem Entscheid bemängelte der damalige Ausschuss der Zulassungsstelle, dass das interne Reglement im zu beurteilenden Fall die meldepflichtigen Personen nicht ausreichend über die Einzelheiten der Pflichten im Rahmen der Offenlegung von Management-Transaktionen informierte. Insbesondere wurde nicht erklärt, welche Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente Gegenstand einer Meldepflicht sein können. Ferner enthielt das Reglement keine Informationen hinsichtlich der Angaben, die eine Meldung zu beinhalten hatte.</i>	14
		<i>Die Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen – insbesondere die kurzen Meldefristen – sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungsrats wiederkehrend in Erinnerung zu rufen (vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009, SaKo/MT/I/08, Rz. 8 und Sanktionsbescheid der SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009, SER-MT I/09, Rz. 40).</i>	15
		<i>Entsprechende Informationen können etwa anlässlich von Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung erfolgen (vgl. Décision de la Commission des sanctions du 3 juillet 2009, SaKo/MT/I/09, Rz. 9 und Entscheid der Sanktionskommission vom 11. September 2009, SaKo/MT/II/09, Rz. 7).</i>	16
		<i>Besteht für den Emittenten der Verdacht, dass eine der Meldepflicht unterliegende Person im konkreten Fall ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so hat er sich an diese zu wenden und sie zur Meldung anzuhalten.</i>	17

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Ist eine Verletzung der Meldepflichten einer meldepflichtigen Person zuzurechnen, hat der Emittent gegen die meldepflichtige Person vorzugehen.	18
		Die Art und Weise, wie der Emittent gegen fehlbare Personen vorgeht, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang verschiedene Massnahmen, welche von einer einfachen, schriftlichen Ermahnung bis hin zur Zahlung eines Geldbetrags oder arbeits- bzw. auftragsrechtlichen Konsequenzen reichen können.	19
		<p>Entstehen der Meldepflicht</p> <p>Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, bei der Ausführung der Transaktion (vgl. Art. 7 RLMT bzw. N 142). Die meldepflichtige Person hat die Transaktion dem Emittenten spätestens am zweiten Börsentag nach dem Entstehen der Meldepflicht zu melden (vgl. Art. 56 Abs. 2 KR).</p>	20
		Die Börsentage berechnen sich nach dem Handelskalender der SIX Swiss Exchange AG.	21
		<p>Beispiel:</p> <p>Donnerstag, 3. Mai: Transaktion</p> <p>Montag, 7. Mai: Meldung an den Emittenten</p> <p>Zur Wahrung der Frist genügt die Übermittlung der Information durch die meldepflichtige Person an den Emittenten am 7. Mai vor 24.00 Uhr.</p>	22
		SER hat auf ihrer Website ein mögliches Muster für ein Meldeformular aufgeschaltet, das von der meldepflichtigen Person für ihre Meldung an den Emittenten benutzt werden kann. Die Verwendung dieses Formulars ist freiwillig.	23

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 56 Abs. 3	Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.	Meldepflichtige Transaktionen Gemäss Art. 56 Abs. 3 KR ist eine Transaktion dann meldepflichtig, wenn sie das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betrifft oder unter dem massgeblichen Einfluss einer meldepflichtigen Person durch eine nahe stehende Person getätigt worden ist. Auch Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen sind meldepflichtig (zum Begriff der nahe stehenden Personen vgl. N 36 ff.).	24
	Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Meldepflichtig sind ferner Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen.	a) Betroffenheit des Vermögens Ist das Vermögen einer meldepflichtigen Person betroffen, so ist grundsätzlich von einer Meldepflicht auszugehen (vgl. N 32 ff.).	25
		Indirekt kann das Vermögen einer meldepflichtigen Person insbesondere bei Transaktionen zugunsten von gemeinsamen Vermögen (z.B. Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft) betroffen sein.	26
		Möglich ist ferner, dass durch eine Transaktion das Vermögen einer meldepflichtigen Person im Rahmen des ehelichen Güterrechts betroffen ist und unter diesen Umständen eine Meldepflicht entsteht. Im ehelichen Güterrecht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) ist Folgendes zu unterscheiden:	27
		Untersteht die meldepflichtige Person der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) kann ihr Vermögen indirekt betroffen sein, wenn der Ehepartner der meldepflichtigen Person eine Transaktion über ein Depot tätigt, welches zur Errungenschaft des Ehepartners der meldepflichtigen Person (Art. 197 ZGB) zu zählen ist. Gehört das Depot, über welches der Ehepartner einer meldepflichtigen Person eine Transaktion tätigt, dagegen in sein Eigengut (Art. 198 f. ZGB), so ist davon auszugehen, dass das Vermögen der meldepflichtigen Person nicht betroffen ist und damit keine Meldepflicht entsteht.	28

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zum Gesamtgut, welches beiden Ehegatten ungeteilt gehört (mit Ausnahme der Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut sind). Eine Transaktion, welche vom Ehegatten einer meldepflichtigen Person getätigt wird und dem Gesamtgut zuzurechnen ist, untersteht somit der Meldepflicht.	29
		Bei der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB) ist davon auszugehen, dass bei einer Transaktion, welche durch den Ehegatten einer meldepflichtigen Person im Rahmen ihres Vermögens getätigt wird, keine Meldepflicht entsteht.	30
		Insbesondere bei der Errungenschaftsbeteiligung sowie in denjenigen Fällen, wo eine meldepflichtige Person unter einem ausländischen Güterrechtsregime lebt, wird es für den Emittenten nicht immer einfach sein zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine Meldepflicht entsteht oder nicht. Der Emittent hat namentlich in Bezug auf diese Fälle die meldepflichtigen Personen zu orientieren und sie auf eine mögliche Meldepflicht aufmerksam zu machen. Letztlich liegt es jedoch in der Verantwortung einer jeden meldepflichtigen Person, zu entscheiden, ob eine Offenlegung zu erfolgen hat oder nicht. Es kann nicht die Aufgabe des Emittenten sein, abzuklären, ob im konkreten Fall eine Transaktion beispielsweise der Errungenschaft oder dem Eigengut des Ehegatten zuzurechnen ist.	31
		Ausnahme: Keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitionsentscheid: Ist das Vermögen einer meldepflichtigen Person betroffen, kann eine Meldepflicht ausnahmsweise verneint werden, wenn im Hinblick auf eine Transaktion die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitions- oder Desinvestitionsentscheid durch die meldepflichtige Person ausgeschlossen werden kann.	32
		Um mögliche Missbräuche und Umgehungen zu verhindern, ist diese Ausnahme nach Auffassung von SER und in Übereinstimmung mit der konstanten Praxis äusserst restriktive anzuwenden.	33

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Aus der expliziten Unterstellung der Vermögensverwaltungsaufträge unter die Meldepflicht (vgl. N 87 ff.) ergibt sich, dass nur jene Transaktionen von der Meldepflicht ausgenommen sind, bei denen selbst die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitionsentscheid durch die meldepflichtige Person ausgeschlossen werden kann. Ob von der Möglichkeit einer Einflussnahme im Einzelfall faktisch auch Gebrauch gemacht wird, spielt für die Meldepflicht keine Rolle.	34
		Ein Beispiel, wo mangels Möglichkeit einer Einflussnahme durch die meldepflichtige Person i.d.R. keine Meldepflicht entsteht, ist der aus dem angelsächsischen Recht stammende «Blind Trust». Dieser zeichnet sich in der klassischen Struktur dadurch aus, dass der Settlor – im vorliegend interessierenden Zusammenhang die meldepflichtige Person – keine Einflussmöglichkeit auf die Anlageentscheide des Trustees hat. Er hat weiter kein Recht auf Informationen über getätigte Anlagen oder Aktivitäten des Trustees. Dieser ist völlig unabhängig vom Settlor. Sollte hingegen eine meldepflichtige Person ihren Einfluss auf Anlageentscheide des Trustees geltend machen können, müsste von der Entstehung einer Meldepflicht ausgegangen werden.	35
		<p>b) Transaktionen nahe stehender Personen / massgebliche Einflussnahme</p> <p>Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.</p> <p>Die Meldepflicht für Transaktionen nahe stehender Personen entfällt mit dem Wegfall der nahe stehenden Beziehung (etwa durch Tod).</p>	36
		Mit dem Begriff der «nahe stehenden Person» wird der Kreis der in Frage kommenden Dritten präzisiert.	37
		Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können als nahe stehend qualifiziert werden. Eine nahe stehende Person hat in einer engeren Beziehung zur meldepflichtigen Person zu stehen als andere Dritte; sei dies aus familiären Gründen, aufgrund der konkreten Lebensverhältnisse oder der Stellung der meldepflichtigen Person in Bezug auf eine juristische Person. Der Begriff wird mit einer beispielhaften Aufzählung (Art. 3 Abs. 2 RLMT, N 89 ff.) konkretisiert, die dem Emittenten und der meldepflichtigen Person eine bessere Orientierung ermöglichen sollen.	38

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Wird eine Transaktion von einer nahe stehenden Person getätigt, dann unterliegt diese Transaktion der Meldepflicht, sofern diese Transaktion unter massgeblichem Einfluss der meldepflichtigen Person getätigt wurde. Eine solche Meldung erfolgt im Namen der meldepflichtigen Person.	39
		Nach dem Wortlaut von Art. 56 KR genügt es für die Annahme einer Meldepflicht nicht, dass lediglich eine untergeordnete Einflussnahme der meldepflichtigen Person auf den Anlageentscheid erfolgt – die Einflussnahme hat massgeblich zu sein für den Transaktionsentscheid der nahe stehenden Person.	40
		Wird eine Transaktion einer nahe stehenden Person von mehreren meldepflichtigen Personen massgeblich beeinflusst, so haben die jeweiligen meldepflichtigen Personen die Transaktion anteilmässig zu melden. Es wird empfohlen, im Bemerkungsfeld der Publikation, anzugeben, dass die natürliche/juristische Person mehreren meldepflichtigen Personen nahesteht und die meldepflichtigen Personen die Transaktion anteilmässig melden.	41
		<p>c) Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen</p> <p>Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen sind ausschliesslich von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten zu melden (Art. 56 KR i.V.m. Art. 2 RLMT).</p> <p>Die Meldepflicht für Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung oder dem Wegfall der nahe stehenden Beziehung (etwa durch Tod; vgl. N 8).</p>	42

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 56 Abs. 4	Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:	Inhalt der Meldung Zu den meldepflichtigen Personen vgl. N 6 ff.	43
	1. Name und Geburtsdatum der meldepflichtigen Person;	Der Name der meldepflichtigen Person und ihr Geburtsdatum werden gemäss Art. 56 Abs. 5 Satz 2 KR nicht veröffentlicht (vgl. N 68). Diese Angaben können jedoch im Rahmen der Verfolgung von Insiderdelikten und Marktmissbräuchen den zuständigen Behörden bekanntgegeben werden.	44
	2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;	Als exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats werden Personen bezeichnet, welche im Unternehmen operative Führungsaufgaben erfüllen. Eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht in der Regel aus Mitgliedern, die im Unternehmen keine operativen Führungsaufgaben erfüllen (= nicht-exekutive Mitglieder) (vgl. hierzu auch Leitfaden RLCG, Anhang Ziff. 3.1).	45
	3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;	Zum Begriff der nahe stehenden Personen vgl. N 36 ff. und 89 ff.	46
		Der Name und das Geburtsdatum der nahe stehenden Person sind nicht anzugeben.	47
	4. Art der Transaktion;	Es sind folgende Arten meldepflichtiger Transaktionen zu unterscheiden: – Erwerb – Veräusserung – Einräumen / Schreiben	48
		Zur Art der Transaktion vgl. auch N 114 ff.	49

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
5. Art,	Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;	Gemäss Art. 56 Abs. 4 Ziff. 5 KR ist bei kotierten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten die International Securities Identification Number (ISIN) anzugeben. Bei nicht kotierten Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten sind die wesentlichen Bedingungen offenzulegen.	50
		Angabe der ISIN: Bei der Meldung von Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten ist nicht die ISIN des Basiswerts, d.h. des an einem Handelsplatz der SIX kotierten Beteiligungsrechts, sondern die ISIN des Wandel- oder Erwerbsrechts bzw. des Finanzinstruments anzugeben.	51
		Zu den wesentlichen Bedingungen vgl. Art. 4a RLMT bzw. N 102.	52
		Die Angabe der ISIN bzw. der wesentlichen Bedingungen ermöglicht den Marktteilnehmern mögliche Rückschlüsse auf allfällige Motive für den Abschluss der Transaktion.	53
6. Gesamtwert der Transaktion;		Zum Gesamtwert im Allgemeinen vgl. Art. 4b RLMT bzw. N 103.	54
		Zum Gesamtwert von Transaktionen im Rahmen eines Pre-Trading Plans vgl. N 151 ff.	55
		Zum Gesamtwert von Exercise & Sell Transaktionen vgl. N 117 ff.	56
		Zum Gesamtwert von Transaktionen bei der Ausübung von Finanzinstrumenten mit Barausgleich vgl. N 141.	57
7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;		Für die meldepflichtige Person entsteht die Meldepflicht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts (vgl. Art. 7 RLMT bzw. N 142 ff.).	58
		Bei Börsengeschäften entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion (vgl. Art. 7 RLMT bzw. N 148).	59
8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.		Diese Information wird nicht veröffentlicht (vgl. Art. 56 Abs. 5 Satz 2 KR bzw. N 68).	60

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 56 Abs. 5	Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.	Der Emittent hat die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 2 KR innert drei weiteren Börsentagen, gerechnet vom Eingang der Meldung der meldepflichtigen Person, über die elektronische Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen (MT-Meldeplattform) der SER zu veröffentlichen.	61
		<i>Die Frist beginnt zu laufen, sobald die entsprechende Information beim Emittenten vorhanden ist (vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 17. März 2016, SaKo 2016 SaKo-2015-KTR-I/15 / MT-I-15 / MP-1/15, Rz. 8).</i>	62
		<i>Der Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 11. Mai 2006, ZUL-MT I/06, Rz. 35 ff. hält so- dann fest, dass einer juristischen Person (also dem Emittenten) Wissen grundsätzlich insofern zuge- rechnet wird, als die innerhalb einer juristischen Person beteiligten Personen vom konkreten Geschäft Kenntnis haben oder haben müssten (vgl. dazu auch den Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regu- lation vom 1. November 2011, SER-MT I/11, Rz. 58 ff. und Sanktionsbescheid der SIX Exchange Regu- lation vom 7. Juli 2020, SER-MT I/20, Rz. 94).</i>	63
		Emittenten haben sich intern entsprechend zu organisieren, dass ihr die von meldepflichtigen Personen zugegangenen Meldungen intern so rechtzeitig weitergeleitet werden, dass diese in- nert den vorgegebenen Fristen über die MT-Meldeplattform veröffentlicht werden können.	64
		<i>Der Emittent ist auch dann verpflichtet, die an ihn übermittelte Meldung innert 3 Börsentagen zu ver- öffentlichen, wenn ihm die meldepflichtige Person die Transaktion nicht innert Frist gemeldet hatte (vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 11. Mai 2006, ZUL-MT I/06).</i>	65
		Die Börsentage berechnen sich nach dem Handelskalender der SIX Swiss Exchange AG.	66

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<p>Beispiel:</p> <p>Donnerstag, 3. Mai: Transaktion</p> <p>Montag, 7. Mai: Meldung an den Emittenten</p> <p>Donnerstag, 10. Mai: Meldung des Emittenten an SER (die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich, vgl. N 162)</p> <p>Zur Wahrung der Frist genügt die Veröffentlichung der Information durch den Emittenten über die MT- Meldeplattform am 10. Mai vor 24.00 Uhr.</p>	67
		Der Name und das Geburtsdatum der meldepflichtigen Person (Art. 56 Abs. 4 Ziff. 1 KR) sowie das Datum der Meldung an den Emittenten (Art. 56 Abs. 4 Ziff. 8 KR) werden nicht veröffentlicht.	68
		<i>Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass er den Pflichten zur Offenlegung der Management-Transaktionen jederzeit nachkommen kann. Insbesondere setzen die kurzen Fristen im Zusammenhang mit den Melde- und Veröffentlichungsfristen eine entsprechende Organisation voraus (vgl. Entscheidung des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 2. Juli 2006, ZUL-MT III/06, Rz. 39).</i>	69
		<i>Eine einzige meldeverantwortliche Person stellt keine genügende Organisation dar, um eine fristgerechte Offenlegung von Management-Transaktionen sicherzustellen (vgl. Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 4. Februar 2013, SER-MT II/12-AHP I/12-Listing I/12, Rz. 51).</i>	70
		<i>Auch bei geschäfts-, krankheits- oder ferienbedingten Abwesenheiten muss eine Stellvertretung organisiert sein, welche die Einhaltung der Pflichten gewährleistet (vgl. Entscheidung des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 2. Juli 2006, ZUL-MT III/06, Rz. 39; Entscheidung der Sanktionskommission vom 12. März 2009, SaKo/MT/I/08, Rz. 8; Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 24. Februar 2012, SER-MT I/12, Rz. 32).</i>	71

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<p><i>Der Emittent muss ein zweckmässiges internes Meldesystem aufbauen. Neben einer (wiederholten) Instruktion der meldepflichtigen sowie meldeverantwortlichen Personen ist auch die Organisation eines internen Systems, welches die Einhaltung der Bestimmungen sicherstellt, erforderlich. Der Emittent ist verpflichtet, dieses Meldesystem fortlaufend zu überwachen und gegebenenfalls den Umständen anzupassen, um die Zweckmässigkeit (wieder-)herstellen zu können (vgl. Sanktionsbescheid der SIX Exchange Regulation vom 7. Juli 2020, SER-MT I/20, Rz. 100 f.). Ein zweckmässiges Meldesystem erfordert insbesondere, dass die meldepflichtigen Personen über die Pflicht zur Offenlegung von Management-Transaktionen in Kenntnis gesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis der meldepflichtigen Transaktionen und die kurzen Meldefristen (vgl. Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 13. Mai 2015, SER-MT-I/14, Rz. 47 m.w.N.). Zudem müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der internen Abläufe klar definiert und zugewiesen sein (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 1. November 2011, SER-MT I/11, Rz. 47).</i></p>	72
		<p><i>Die korrekte Handhabung der web-basierten Meldeplattform von SER durch die zuständigen Mitarbeiter des Emittenten ist Voraussetzung für ein funktionierendes Meldewesen (vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009, SaKo/MT/I/08, Rz. 8).</i></p>	73
		<p><i>Es liegt in der Verantwortung des Emittenten, die betroffenen Mitarbeiter ausreichend zu schulen und diesen klare Instruktionen zu erteilen (Décision du Comité de l'Instance d'admission du 18 décembre 2006, ZUL-MT VI/06, Rz. 22, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. Januar 2007, ZUL-MT VII/06, Rz. 35 und Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009, SER-MT I/09, Rz. 42).</i></p>	74

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 56 – Offenlegung von Management-Transaktionen

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 56 Abs. 6	SIX Exchange Regulation be- treibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die Meldungen werden für die Dauer von vier Jahren gespeichert. Die veröf- fentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.	Zur Datenbank vgl. N 169 ff.	75

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 89k – Offenlegung von Management-Transaktionen			
Art. 89k	Als meldepflichtige Personen neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung auch Sponsoren und Gründeraktionäre des SPAC.	Special Purpose Acquisition Companies (SPAC) i.S.v. Art. 89h ff. KR sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht, deren ausschliesslicher Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines Akquisitionsobjekts (oder bei zeitgleichem Erwerb mehrerer Akquisitionsobjekte) oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren unternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekten ist (De-SPAC) und die nach maximal drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein De-SPAC vollzogen wurde.	76
		Art. 89k KR ist Teil der Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung von SPAC und konkretisiert die meldepflichtigen Personen betr. Offenlegung von Management-Transaktionen bei SPAC.	77
		Die MT-Meldeplattform sieht ein Feld eigens für Sponsoren und Gründeraktionäre von SPAC vor.	78

Artikel KR	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 100 – Management-Transaktionen			
Art. 100	Auf die Offenlegung von Transaktionen in Hinterlegungsscheinen und in Basisaktien durch Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten finden Art. 56 und die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen Anwendung.	Art. 100 KR gehört zu den Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Hinterlegungsscheinen bzw. Global Depository Receipts (GDR) i.S.v. Art. 90 KR. Neben Transaktionen in Hinterlegungsscheinen unterliegen auch Transaktionen in Basisaktien durch Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten der Meldepflicht.	81

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen			
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 – Anwendungsbereich			
Art. 1 Abs. 1	Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.	Art. 1 Abs. 1 RLMT wiederholt den in Art. 56 Abs. 2 KR enthaltenen Grundsatz zum Anwendungsbereich (vgl. N 5).	82
Art. 1 Abs. 2	Meldepflichtig sind Transaktionen in kotierten und nicht kotierten Effekten des Emittenten, sofern mindestens eine Kategorie von Beteiligungspapieren kotiert ist.	Es ist somit unerheblich, ob lediglich ein Teil der Beteiligungsrechte (z.B. Namenaktien) kotiert ist und ein anderer Teil (z.B. Inhaberaktien) nicht. Meldepflichtig sind somit auch Transaktionen in nicht kotierten Effekten des Emittenten, sofern mindestens eine Kategorie von Beteiligungspapieren kotiert ist.	83

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 2 – Meldepflichtige Personen

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
II. Meldung durch die meldepflichtigen Personen an den Emittenten			
Art. 2 – Meldepflichtige Personen			
Art. 2 Abs. 1	Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.	Die Bestimmung stützt sich auf Art. 56 Abs. 2 KR (vgl. N 6 ff.), Betr. SPAC vgl. Art. 89k und 89p KR sowie N 76 ff.	84
Art. 2 Abs. 2	(aufgehoben)		85
Art. 2 Abs. 2	(aufgehoben)		86

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 3 – Grundsatz der Meldepflicht			
Art. 3 Abs. 1	Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht.	Transaktionen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages fallen grundsätzlich unter die Meldepflicht (vgl. auch N 34 ff.). In Bezug auf die Offenlegung von Management-Transaktionen ist relevant, ob die meldepflichtige Person die rechtliche oder faktische Möglichkeit hat, auf den Vermögensverwalter Einfluss zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Einflussnahme faktisch immer gegeben ist. Ist in speziellen Einzelfällen eine solche Möglichkeit ausgeschlossen, kann die Meldepflicht verneint werden (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zum «Blind Trust» in N 35). Entsprechende Konstrukte sind nach schweizerischem Recht jedoch kaum denkbar.	87 88
Art. 3 Abs. 2	Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Meldepflichtig sind ferner Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und	Art. 56 Abs. 3 Satz 3 KR bildet die Grundlage von Art. 3 Abs. 2 RLMT (vgl. N 36 ff.). Eine Führungsposition im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 lit. a RLMT hat inne, wer Mitglied in einem Führungsgremium einer juristischen Person ist (z.B. Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Stiftungsrats, Geschäftsführer, etc.). Eine Gesellschaft kontrolliert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 lit. b RLMT, wer deren Entscheidungen unabhängig von Dritten bestimmen kann. Dafür ist nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Kontrolle abzustellen. So kann z.B. eine Aktiengesellschaft bereits mit weniger als 50% der Stimmrechte tatsächlich kontrolliert werden. Als Begünstigte im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 lit. c RLMT sind Personen zu qualifizieren, die eine Stellung in Bezug auf eine Gesellschaft oder Einrichtung (z.B. ein Trust) inne haben, die ihnen einen Anspruch auf geldwerte Leistungen vermittelt.	89 90 91 92

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
	<p>ihnen nahe stehenden Personen. Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin; 2. Personen, die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben; 3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person: <ol style="list-style-type: none"> a. dort eine Führungsposition inne hat, b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist. 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Beteiligungsrechte eines primärkotierten Emittenten. Eine meldepflichtige Person des Emittenten hält 60% an der A. AG. Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG offen legen, da sie die A. AG wirtschaftlich kontrolliert. – Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Beteiligungsrechte eines primärkotierten Emittenten. Eine meldepflichtige Person des Emittenten hält 40% an der A. AG. Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG unter Umständen offenlegen. Es ist zu prüfen, ob sie die A. AG faktisch kontrolliert. – Eine meldepflichtige Person ist Mitglied des Stiftungsrats der Pensionskasse eines Emittenten. Der Anlageausschuss entscheidet, Aktien des Emittenten im Wert von CHF 1'000'000 zu veräussern. Sofern der Entscheid des Anlageausschusses unter massgeblichem Einfluss der meldepflichtigen Person entstanden ist, besteht für diese eine Meldepflicht. 	93

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4 – Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen			
Art. 4 Abs. 1	Gegenstand der Meldepflicht sind:	Betreffend die Meldepflicht von Transaktionen, die Bezugsrechte zum Gegenstand haben vgl. N 123 ff.	94
	1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;	Ebenfalls der Meldepflicht unterliegen beispielsweise auch entsprechende Phantom Stocks, American Depositary Receipts (ADR), etc.	95
	2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräusserungsrechte, die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1 oder mit Wandel-, Erwerbs- oder Veräusserungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;	Die Meldepflicht von Finanzinstrumenten besteht unabhängig davon, ob diese Barausgleich oder Realerfüllung vorsehen.	96
		Nicht der Meldepflicht unterliegen Obligationen/Anleihen (z.B. Zerobonds, Kassaobligationen), die keinen Aktienbezug aufweisen.	97
	3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte, deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.	Räumt eine meldepflichtige Person einer Drittpartei ein Vorkaufsrecht an Aktien (oder Finanzinstrumenten) gemäss Art. 4 Abs. 1 RLMT) ein oder wird einer meldepflichtigen Person von einer Drittpartei ein Vorkaufsrecht an Aktien (oder Finanzinstrumenten) eingeräumt, ist dies nicht als Management-Transaktion zu melden. Eine Meldepflicht entsteht hingegen dann, wenn das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.	98

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 4 – Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4 Abs. 2	Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.	Grundsätzlich besteht keine Meldepflicht in Bezug auf Fondsanteile, Indexprodukte oder Baskets, sofern der Wert dieser Instrumente nicht massgeblich vom Wert von Beteiligungsrechten oder anderen Rechten zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungsrechten des Emittenten abhängt. Keine massgebliche Abhängigkeit von der Kursentwicklung in diesem Sinn liegt dann vor, wenn der Wert der genannten Finanzinstrumente zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 RLMT abhängig ist.	99
		Unter die genannten Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 2 RLMT fallen unter anderem Anteile von kollektiven Kapitalanlagen und Exchange Traded Funds (ETF) oder Basket-Produkten.	100
Art. 4 Abs. 3	Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.	Der Emittent ist von der Meldepflicht eigener Transaktionen ausgenommen. Dies trifft auch dann zu, wenn eine oder mehrere der Meldepflicht unterliegende Personen einen entsprechenden Entscheid für den Emittenten fällen.	101

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4a – Angabe der wesentlichen Bedingungen			
Art. 4a	<p>Ist das Wandel- und Erwerbsrecht bzw. das Finanzinstrument nicht kotiert, hat die Meldung die wesentlichen Bedingungen zu enthalten. Grundsätzlich sind die folgenden Angaben notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bezugsverhältnis;2. Ausübungspreis;3. Ausübungsfrist;4. Ausübungsart;5. Basiswert (sofern die Gesellschaft mehrere Arten von Aktien hat);6. Weitere Angaben bzw. Beschreibungen zur Abbildung des Wandel- und Erwerbsrechts bzw. Finanzinstruments, sofern zum Verständnis des Instruments erforderlich.	<p>Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 56 Abs. 4 Ziff. 5 KR und konkretisiert die wesentlichen Bedingungen, die offenzulegen sind, wenn keine ISIN vorliegt.</p>	102

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4b – Gesamtwert der Transaktion			
Art. 4b Abs. 1	Beim Gesamtwert der Transaktion handelt es sich um den Preis der einzelnen Rechte multipliziert mit der Anzahl der erworbenen, veräusserten oder geschriebenen Rechte.	Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 56 Abs. 4 Ziff. 6 KR und konkretisiert den Begriff des Gesamtwerts einer Transaktion.	103
		Bankgebühren haben keinen Einfluss auf den Gesamtwert der Transaktion.	104
		Zum Beispiel veräussert A durch seine Bank 10'000 Aktien eines Emittenten zum Kurs von CHF 14.50. Für die Ausführung dieser Transaktion berechnet die Bank Gebühren in der Höhe von CHF 3'000 und schreibt A CHF 142'00 gut. Als Gesamtwert der Transaktion ist in diesem Fall CHF 145'000 ($14.50 \times 10'000 = 145'000$) anzugeben.	105
		Im Falle vom Erwerb verbilligter Aktien ist der effektive (d.h. der verbilligte) Preis anzugeben. Der Gesamtwert muss grösser als 0 sein.	106
		Insbesondere im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht entweder lediglich der Gesamtbetrag bekannt ist, zu welchem Aktien oder Finanzinstrumente zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden oder es ist die Anzahl Rechte bekannt, nicht jedoch der Preis, zu denen diese zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden.	107
		Für den Fall, dass lediglich der Gesamtbetrag bekannt ist, für den eine meldepflichtige Person Aktien oder Finanzinstrumente erhält, nicht jedoch der Preis der Rechte, kann zwar der Gesamtwert der Transaktion problemlos festgestellt werden. Probleme hingegen bereitet die Bestimmung der Gesamtzahl der Rechte. In diesem Fall ist die Gesamtzahl mit 1 zu beziffern und in der Meldung und der Veröffentlichung zu erklären, wie die Berechnung in der Zukunft erfolgen wird.	108

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<p>Beispiel 1:</p> <p>Der CFO eines Emittenten erhält einen Bonus von CHF 800'000, den er wahlweise entweder in Aktien oder in bar beziehen kann. Der CFO entscheidet sich am 1. Dezember für Aktien. Die Aktien werden ihm zum Börsenschlusskurs am 1. März des folgenden Jahres zugeteilt.</p> <p>Die Meldung vom 3. Dezember enthält folgende Angaben:</p> <p>Gesamtbetrag der Transaktion: CHF 800'000</p> <p>Gesamtzahl der Beteiligungsrechte: 1</p> <p>Zusätzliche Angaben zur Transaktion: Die Gesamtzahl der Beteiligungsrechte berechnet sich auf der Grundlage des Börsenschlusskurses vom 1. März (CHF 800'000: Börsenschlusskurs 1. März)</p>	109
		<p>Für den Fall, dass zwar die Anzahl Rechte, nicht aber deren Preis bestimmt ist, ist der Gesamtwert mit dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht einzusetzen. Die Berechnungsweise ist in der Meldung und in der Publikation offenzulegen sowie die Formel zur künftigen Berechnung des tatsächlichen Gesamtbetrags der Transaktion anzugeben.</p>	110
		<p>Beispiel 2:</p> <p>Der CFO eines Emittenten erhält im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms das Wahlrecht auf 100'000 Aktien der Gesellschaft oder einen Barbetrag. Die Aktien werden zum Börsenschlusskurs am 1. März zugeteilt, bzw. der entsprechende Barbetrag auf das Konto des CFO überwiesen. Der CFO trifft am 1. Februar den Wahlentscheid für die Aktien. Am 1. Februar betrug der Schlusskurs der Aktie CHF 8.20.</p> <p>Die Meldung vom 3. Februar enthält folgende Angaben:</p> <p>Gesamtbetrag der Transaktion: CHF 820'000</p> <p>Gesamtzahl der Beteiligungsrechte: 100'000</p> <p>Zusätzliche Angaben zur Transaktion: Die Berechnung des Gesamtbetrags der Transaktion erfolgte auf dem Börsenschlusskurs vom 1. Februar. Die Aktien werden der meldepflichtigen Person am 1. März per Schlusskurs vom 1. März auf das Depot übertragen (Gesamtwert = 100'000 x Schlusskurs).</p>	111

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 4b - Gesamtwert der Transaktion

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4b Abs. 2	Die Angabe des Gesamtwerts der Transaktion hat in Schweizer Franken (CHF) zu erfolgen.		112
Art. 4b Abs. 3	Für die Umrechnung von Fremdwährungen in CHF ist der im Zeitpunkt der Transaktion geltende Umrechnungskurs massgebend.		113

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 5 – Art der meldepflichtigen Transaktionen			
Art. 5 Abs. 1	Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräusserung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4. Kann eine Transaktion durch diese Begriffe nicht adäquat abgebildet werden, ist diese zu umschreiben.	Art. 5 Abs. 1 RLMT legt fest, dass sowohl der Erwerb als auch die Veräusserung von Rechten i.S.v. Art. 4 RLMT (vgl. N 94 ff.) der Meldepflicht unterstehen. Meldepflichtig ist ferner das Schreiben von Rechten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 RLMT.	114
		Betreffend die Zuteilung von Rechten im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vgl. N 133. Betreffend die Zuteilung von Bezugsrechten vgl. N 124.	115
		Die Ausübung der unter Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 RLMT fallenden Rechte (vgl. N 94 ff.) ist grundsätzlich nicht zu melden. Bei Rechten, die beim Erwerb bzw. der Zuteilung aufgrund der Bestimmung von Art. 6 RLMT nicht meldepflichtig waren, unterliegt die Ausübung jedoch der Meldepflicht (vgl. N 138).	116
		Unter Exercise & Sell Transaktionen (Exersale) wird die Ausübung von Erwerbsrechten (i.d.R. Call-Optionen) mit anschliessender, unmittelbarer Veräusserung der dadurch erworbenen Beteiligungsrechte verstanden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um zwei Transaktionen: eine Ausübung von Erwerbsrechten zum Ausübungspreis und die Veräusserung der durch die Ausübung erworbenen Aktien.	117
		Im Sinne einer Erleichterung sind Exersales gemäss Praxis der SER nicht als zwei separate Transaktionen (Erwerb von Aktien durch Ausübung von Erwerbsrechten und Veräusserung von Aktien) zu melden, sondern als eine Veräusserung von Beteiligungsrechten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausübung der Erwerbsrechte nach Art. 6 Abs. 3 RLMT der Meldepflicht unterliegt oder nicht (vgl. N 138).	118
		Exersales sind bei der Veröffentlichung als solche zu bezeichnen. Im Feld «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» ist anzugeben, dass es sich um einen «Exersale» handelt.	119
		Bei Exersales ist für die Berechnung des Gesamtwerts der Transaktion die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis ausschlaggebend. Dieser Differenzbetrag ist anschliessend mit der Anzahl der veräusserten Rechte zu multiplizieren.	120

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<p>Beispiel:</p> <p>Einem CEO werden 100'000 Call-Optionen auf arbeitsvertraglicher Grundlage zugeteilt. Ausübungspreis (Strike) der Optionen: je CHF 49.50. Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt der Ausübung: CHF 50. Der CEO übt die Optionen aus und verkauft gleichzeitig die aus der Ausübung hervorgegangenen 100'000 Aktien (Exersale) zu je CHF 50. Gesamtwert der Transaktion: $(CHF\ 50 - CHF\ 49.50 = CHF\ 0.50) \times 100'000\ \text{Aktien} = CHF\ 50'000$.</p>	121
		<p>Der Kauf einer Put-Option ist als Erwerb von Optionen (und nicht als Veräusserung von Aktien) zu behandeln. Es ist nicht die ökonomische Betrachtungsweise, sondern die juristische massgebend. Danach handelt es sich beim Kauf einer Put-Option um den Erwerb eines Veräusserungsrechts und eben nicht bereits um den Verkauf des Basiswerts (z.B. der Aktie). Aufgrund der in der Meldung anzugebenden ISIN oder der Optionsbedingungen (vgl. N 50 ff.) ist erkennbar, dass es sich beim gemeldeten Kauf um den Erwerb einer Put-Option (und nicht um den Verkauf des Basiswerts) handelt.</p>	122
		<p>Der Erwerb und die Veräusserung von Bezugsrechten, die ihre Grundlage im Aktienrecht haben (z.B. Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen [Art. 652b OR] oder Bezugsrechte beim Schaffen von Partizipationskapital [Art. 656g OR]) oder die vertraglich begründet sind, unterliegen der Meldepflicht.</p>	123
		<p>Die originäre Zuteilung von Bezugsrechten nach Art. 652b OR im Umfang der bisherigen Beteiligungsquote ist nicht zu melden, da es sich dabei nicht um einen neuen Investitionsentscheid handelt.</p>	124
		<p>Die Nichtausübung der zugeteilten Bezugsrechte ist ebenfalls nicht meldepflichtig. Demgegenüber ist der Verkauf von originär zugeteilten Bezugsrechten wie auch der Kauf meldepflichtig.</p>	125
		<p>Die Ausübung originär zugeteilter Bezugsrechte stellt einen selbständigen Investitionsentscheid mit potenzieller Signalwirkung dar und ist meldepflichtig als Erwerb von Aktien. Die Ausübung erworbener Bezugsrechte ist hingegen nicht meldepflichtig.</p>	126

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 5 – Art der meldepflichtigen Transaktionen

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Für den Schreiber ist die Ausübung der Rechte durch den Erwerber nicht meldepflichtig. Zwar führt z.B. die Ausübung einer Call-Option zu einer Veräusserung von Aktien durch den Schreiber, jedoch geschieht diese Veräusserung ohne Willensentscheid des Schreibers.	127
		Beispiel: Die meldepflichtige Person (CEO eines Emittenten) schreibt 10 Call-Optionen. Jede Call-Option berechtigt zum Erwerb einer Aktie des Emittenten. Diese Optionen werden von einem Dritten zu je CHF 1 erworben. Die meldepflichtige Person hat die Transaktion innert 2 Börsentagen nach dem Schreiben der Rechte als Management-Transaktion zu melden. Der Gesamtwert der Transaktion beträgt CHF 10. Der Dritte übt die Call-Optionen später aus. Die meldepflichtige Person muss dem Dritten 10 Aktien des Emittenten liefern. Es besteht keine Meldepflicht der meldepflichtigen Person für die Lieferung der 10 Aktien des Emittenten.	128
		Die Ausführungen betr. Bezugsrechte gelten sinngemäss auch für Vorwegzeichnungsrechte gemäss Art. 653c OR.	129
Art. 5 Abs. 1 ^{bis}	Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen sind zu umschreiben.	Betreffend die der Meldepflicht unterstehenden Personen vgl. N 6. Bei der Umschreibung der Transaktion empfiehlt es sich (in anonymisierter Form) auf die Beziehung der meldepflichtigen Person mit der nahe stehenden Person hinzuweisen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RLMT), beispielsweise: Aktienverkauf an Lebenspartner; Aktienverkauf an Familienmitglied; Aktienwerb von direkt kontrollierter juristischer Person. Bei Anwendungsfällen von Art. 5 Abs. 3 RLMT empfiehlt es sich, die ursprüngliche Transaktion zu umschreiben (Beispiel vgl. N 132).	130

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 5 Abs. 2	Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen, güterrechtliche Auseinandersetzungen, Vermächtnisse nach Art. 484 ZGB und Widmungen zur Errichtung von Stiftungen nach schweizerischem Recht.	Derartige Vorgänge haben keine Signalwirkung für den Markt und sind daher nicht meldepflichtig.	131
Art. 5 Abs. 3	Stützt sich die meldepflichtige Person im Zusammenhang mit einer Transaktion mit einer nahe stehenden Person auf eine Ausnahme i.S.v. Abs. 2, so ist die anschliessende Transaktion der nahe stehenden Person mit Dritten meldepflichtig, unabhängig davon, ob das Vermögen der meldepflichtigen Person betroffen ist und ob die Transaktion mit oder ohne massgeblichen Einfluss der meldepflichtigen Person getätigt wird.	<p>Sofern sich die meldepflichtige Person im Zusammenhang mit einer Transaktion mit einer nahe stehenden Person auf eine Ausnahme i.S.v. Art. 5 Abs. 2 RLMT (z.B. Schenkung, Erbschaft, etc.) stützt, ist die anschliessende Transaktion der nahe stehenden Person mit Dritten meldepflichtig, unabhängig davon, ob das Vermögen der meldepflichtigen Person betroffen ist und ob die Transaktion mit oder ohne massgeblichen Einfluss der meldepflichtigen Person getätigt wird. Die Verantwortung für die Meldung an den Emittenten liegt bei der meldepflichtigen Person.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Ein Verwaltungsratsmitglied schenkt einer natürlichen nahe stehenden Person Aktien des Emittenten. Gemäss Art. 5 Abs. 2 RLMT löst diese Schenkung an die nahe stehende Person keine Meldepflicht für das Verwaltungsratsmitglied als meldepflichtige Person aus.</p> <p>Verkauft die nahe stehende Person anschliessend diese Aktien weiter, untersteht diese Transaktion jedoch der Meldepflicht i.S.v. Art. 56 Abs. 3 KR i.V.m. Art. 5 Abs. 3 RLMT (Meldepflicht der Folgetransaktion). Das Verwaltungsratsmitglied ist als meldepflichtige Person verantwortlich für die fristgerechte Meldung an den Emittenten (spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion durch die nahe stehende Person).</p> <p>Die Meldepflicht der Folgetransaktion entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung oder dem Wegfall der nahe stehenden Beziehung (etwa durch Tod; vgl. N 8 und N 42).</p>	132

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 – Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion			
Art. 6 Abs. 1	Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.	<p>Folgende zwei Voraussetzungen müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 RLMT erfüllt sein, damit eine Transaktion nicht der Meldepflicht untersteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Transaktion erfolgt auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil; und – die meldepflichtige Person kann die Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheides zum Abschluss bringen. 	133
		Eine Transaktion erfolgt auf arbeitsvertraglicher Grundlage, wenn die Transaktion im Arbeitsvertrag geregelt ist. Somit kann z.B. die jährliche Zuteilung einer festen oder bestimmbar Anzahl von Aktien oder Erwerbsrechten im Arbeitsvertrag definiert sein.	134
		<p>Folglich untersteht eine Transaktion der Meldepflicht, wenn die meldepflichtige Person diese Transaktion durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann, beispielsweise, wenn die meldepflichtige Person wählen kann, wie die Vergütung erfolgt, so etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob in bar oder in Aktien; – ob in Aktien oder in Optionen; – ob in Optionen des Programms A oder in Optionen des Programms B; – ob in Aktien / Optionen oder gar keine Entschädigung. 	135
		Kann die meldepflichtige Person eine Transaktion durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen, gilt der Tag des Wahlentscheids als «Datum des Verpflichtungsgeschäfts», vgl. auch N 142 ff. zum Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht.	136
Art. 6 Abs. 2	Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.	Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung des im Art. 6 Abs. 1 RLMT (vgl. N 133) aufgeführten Grundsatzes.	137

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 Abs. 3	Meldepflichtig ist die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.	Die Ausübung von Rechten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 RLMT, die auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erworben wurden und deren Erwerb die meldepflichtige Person nicht durch einen Wahlentscheid herbeiführen konnte, unterliegen der Meldepflicht.	138
		Wird z.B. eine Call-Option ausgeübt und ist diese Transaktion meldepflichtig (vgl. N 138), ist die Ausübung als «Erwerb von Aktien» zu melden. Im Feld «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» ist anzugeben, dass dieser Erwerb aufgrund der Ausübung einer Call-Option stattgefunden hat. Zudem ist die ISIN bzw. die wesentlichen Bedingungen anzugeben (vgl. N 50).	139
		<p>Beispiel:</p> <p>Eine meldepflichtige Person muss als CEO eines Emittenten 50% seines Bonus, im Betrag von insgesamt CHF 1'000'000, aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in Call-Optionen zu CHF 1 des Emittenten beziehen. Jede Option berechtigt zum Bezug einer Aktie des Emittenten. Hinsichtlich der übrigen 50% des Bonus kann er wählen, ob er diesen Teil in Call-Optionen oder in bar erhalten will. Er entscheidet sich für eine Auszahlung in bar.</p> <p>Für die meldepflichtige Person besteht keine Meldepflicht für den Erwerb der 500'000 Call-Optionen.</p> <p>Von diesen 500'000 Call-Optionen, deren Erwerb die meldepflichtige Person nicht als Management-Transaktion zu melden hatte, übt die meldepflichtige Person 6 Monate später 200'000 Call-Optionen aus und erwirbt dadurch 200'000 Aktien des Emittenten.</p> <p>Die meldepflichtige Person muss den Erwerb dieser 200'000 Aktien melden.</p> <p>Variante:</p> <p>Würde sich die meldepflichtige Person entscheiden, die übrigen 50% des Bonus ebenfalls in Call-Optionen zu beziehen, wäre dieser Erwerb von 500'000 Call-Optionen meldepflichtig.</p> <p>Die Ausübung dieser 500'000 Optionen, deren Erwerb meldepflichtig war, ist demgegenüber nicht als Management-Transaktion zu melden.</p>	140

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 6 – Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<p>Bei der Ausübung von Finanzinstrumenten mit Barausgleich (zur Meldepflicht bei der Ausübung von Finanzinstrumenten vgl. N 138) ist der Gesamtwert der Transaktion wie bei Exersales (vgl. N 120) der erhaltene Differenzbetrag zwischen dem Ausübungspreis des Finanzinstruments und dem Kurs der Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung. Auch hier ist wiederum anzugeben, dass die Meldung aufgrund der Ausübung eines Finanzinstruments mit Barausgleich erfolgt ist. Zudem sind die ISIN bzw. die wesentlichen Bedingungen des Instruments zu melden und zu veröffentlichen.</p>	141

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 7 – Entstehung der Meldepflicht			
Art. 7 Abs. 1	Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon, ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung des Auftrages (sog. «Matching»).	Die Meldepflicht entsteht mit dem Abschluss des Vertrages («Verpflichtungsgeschäft») und nicht erst mit dem Vollzug des Vertrages («Verfügungsgeschäft»). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Zeitpunkt des Einbuchens der entsprechenden Effekte im Depot der meldepflichtigen Person.	142
		Bei bedingten Transaktionen entsteht die entsprechende Meldepflicht nicht erst bei Eintritt der Bedingung, sondern bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die bedingte Transaktion.	143
		Beispiel: Die zwei meldepflichtigen Personen A. und B. schliessen am 24. September einen Vertrag über den Kauf/Verkauf von Aktien eines Emittenten über CHF 110'000 ab. Die Ausführung der Transaktion steht unter der Bedingung, dass die meldepflichtige Person B. am 31. Dezember in ungekündigter Stellung beim Emittenten arbeitet. Die Meldepflicht entsteht am 24. September, unabhängig davon, ob die Bedingung eintritt oder nicht. Beim Eintritt bzw. Nichteintritt der Bedingung ist dagegen keine Meldung mehr notwendig, da die Signalwirkung für den Markt im Zeitpunkt des (bedingten) Verpflichtungsgeschäfts eingetreten ist. Ob das Verfügungsgeschäft schliesslich zustande kommt, ist für den Adressaten der Information im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen nicht von Relevanz. Möchte die meldepflichtige Person betonen, dass es sich um eine bedingte Transaktion handelt, kann die Bedingung im Feld «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» erklärt werden.	144

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Die Anknüpfung am Verpflichtungsgeschäft liegt darin begründet, dass die Informationsversorgung der Anleger nur unter der Bedingung sinnvoll erscheint, dass der Markt im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes über die Transaktion informiert worden ist, weil die meldepflichtige Person spätestens in diesem Zeitpunkt einen Investitions- oder Desinvestitionsentscheid fällt. Würde die Meldepflicht am Verfügungsgeschäft anknüpfen, so würde dem Markt die Möglichkeit entzogen, aufgrund einer durch eine meldepflichtige Person getätigten Transaktion rechtzeitig Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung eines Beteiligungsrechts zu ziehen.	145
		Bei der Zuteilung von Rechten (vgl. N 124 und 133 ff.) ist grundsätzlich der Tag des Wahlentscheid der meldepflichtigen Person für den Erwerb entsprechender Rechte massgebend. So beginnt die Meldefrist etwa an dem Tag zu laufen, an dem das Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied sich entscheidet, seinen Bonus für den ganzen oder einen Teilbetrag in Aktien oder Finanzinstrumenten zu erhalten (siehe auch bereits oben N 142).	146
		Trifft die meldepflichtige Person ihren Wahlentscheid, Rechte oder Barzahlung zu beziehen, zu einem Zeitpunkt, in dem die Anzahl der zugeteilten Rechte weder bestimmt noch bestimmbar ist (z.B. wenn die Höhe des Bonus noch nicht bekannt ist), kommt beim Wahlentscheid der meldepflichtigen Person noch kein Vertrag zustande. Dieses Datum ist somit für die Meldefrist unbeachtlich. In diesem Fall gilt als Transaktionsdatum der früheste mögliche Zeitpunkt, in dem die Anzahl Rechte oder der Gesamtwert der Transaktion bestimmbar werden. I.d.R. handelt es sich um den Entscheid des Verwaltungsrats über die Höhe des Bonus.	147
		Bei Börsengeschäften entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung des Auftrages, dem sog. «Matching». Das «Clearing» und «Settlement» (Prozesse zur Umsetzung und Verwaltung der Lieferung und Übertragung bei Wertpapiertransaktionen) darf nicht abgewartet werden, bis die Meldung getätigt wird.	148
		Es empfiehlt sich, dass eine meldepflichtige Person ihre Bank vorgängig kontaktiert, um sicherzustellen, dass sie jeweils innert kurzer Frist über den Abschluss eines Börsengeschäftes informiert wird, damit die Meldung an den Emittenten rechtzeitig erfolgen kann.	149

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		<i>Für Meldepflichtige, welche ihrer Bank Aufträge – insbesondere limitierte – erteilen, empfiehlt es sich jedenfalls, dass diese ihre Bank instruieren, sofort – d.h. von Vorteil am Tag der Ausführung – eine genaue Abrechnung dem Meldepflichtigen zukommen zu lassen. Andernfalls dürfte es regelmässig zeitlich sehr knapp werden, den kurzen Meldefristen nachzukommen (vgl. Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009, SER-MT I/09, Rz. 51).</i>	150
		Unter Pre-Trading Plans werden Beteiligungsprogramme verstanden, bei denen die meldepflichtige Person zu im Voraus bestimmten, festen Daten oder Zeiträumen Transaktionen vereinbart. Die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen erfolgen jeweils ohne jede Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme der meldepflichtigen Person.	151
		Die unter einem Pre-Trading Plan vorgesehenen Transaktionen können anhand einer einzigen Meldung abgebildet werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die einzelnen Transaktionen je separat zu melden. Werden die einzelnen Transaktionen separat gemeldet, beginnt die Frist von zwei Börsentagen gemäss Art. 56 Abs. 2 KR bei der Ausführung der Transaktion (bei Transaktionen, die über die Börse abgewickelt werden) bzw. beim Abschluss des jeweiligen Verpflichtungsgeschäfts.	152
		Sollen alle unter einem Pre-Trading Plan vorzunehmenden Transaktionen in einer Meldung abgebildet werden, beginnt die Frist von zwei Börsentagen gemäss Art. 56 Abs. 2 KR beim Abschluss des Pre-Trading Plans. Die einzelnen Transaktionen, die im Rahmen des Pre-Trading Plans ausgeführt werden, sind in der Folge nicht mehr meldepflichtig. Die Meldung umfasst in diesem Fall den Gesamtwert aller unter dem Plan vorgesehenen Transaktionen.	153
		Ist beispielsweise bei einem Verkaufsplan ein Mindestpreis für eine Veräusserung vorgesehen, ist die Gesamtzahl der zu veräussernden Rechte mit diesem Preis zu multiplizieren und das Ergebnis als Gesamtwert der Transaktion auszuweisen. Kann der Gesamtwert ausnahmsweise nicht berechnet werden, kann dieser mit CHF 1 pro memoria angegeben werden (vgl. zur Berechnung des Gesamtwerts einer Transaktion auch oben N 54 ff.). In jedem Fall sind die Eckpunkte des Programms (z.B. Dauer, Bandbreiten betr. Transaktionspreise, etc.) zu melden und zu veröffentlichen.	154

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Hat die meldepflichtige Person nach dem Abschluss des Pre-Trading Plans trotzdem eine Möglichkeit der Einflussnahme oder nimmt sie tatsächlich auf die nachfolgenden Transaktionen Einfluss, sind diese Transaktionen gleichwohl einzeln zu melden (vgl. N 151). Der Pre-Trading Plan gilt in einem solchen Fall als widerrufen (vgl. N 156).	155
		<p>Wird ein Pre-Trading Plan ausnahmsweise geändert oder widerrufen, hat die meldepflichtige Person dies der Gesellschaft zu melden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werden die Konditionen eines gemeldeten Pre-Trading Plans geändert, hat eine neue Meldung mit den geänderten, aktuellen Konditionen zu erfolgen. In der Meldung ist auf die letzte Meldung des Plans Bezug zu nehmen; – In der Meldung betr. eines Widerrufs ist das Volumen der bis zum Widerruf getätigten Transaktionen anzugeben und in den Bemerkungen ist zu erläutern, dass der mit Meldung vom [Datum] offengelegte Pre-Trading Plan über [Volumen] widerrufen wurde. 	156
		<p>Beispiel:</p> <p>Der CEO einer Gesellschaft schliesst am 2. August einen Pre-Trading Plan über die Veräusserung von 100'000 Aktien in den nächsten 6 Monaten ab. Die Aktien sollen nicht unter dem Kurs von CHF 10.00 veräussert werden.</p> <p>Die meldepflichtige Person meldet eine Veräusserung von Beteiligungsrechten. Die Frist zur Meldung beginnt am 2. August zu laufen. Die Gesamtzahl der Beteiligungsrechte beträgt 100'000, als Gesamtwert ist CHF 1'000'000.00 anzugeben (Anzahl Beteiligungsrechte x Mindestverkaufspreis). Datum des Verpflichtungsgeschäfts ist der 2. August. Unter «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» ist anzugeben, dass es sich um einen Pre-Trading Plan handelt über 6 Monate ab dem 2. August, und dass der Mindestverkaufspreis bei CHF 10.00 festgelegt wurde.</p>	157

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 7 Abs. 2	Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art nach Art. 5 Abs. 1 und derselben Natur nach Art. 4 Abs. 1, ist nur eine Meldung notwendig. Unzulässig ist das Verrechnen von Käufen und Verkäufen (sog. Nettingverbot).	Werden während des gleichen Tages von derselben meldepflichtigen Person mehrere Transaktionen über Rechte derselben Natur getätigt, so ist es zulässig, je die Anzahl der gekauften, verkauften oder geschriebenen Rechte zu aggregieren. Von dieser Erleichterung können nur die Transaktionen derselben Art i.S.v. Art. 5 RLMT (vgl. N 114) über Rechte derselben Natur i.S.v. Art. 4 Abs. 1 RLMT (vgl. N 94) derselben meldepflichtigen Person profitieren.	158
		<p>Beispiele:</p> <p>Am Montag, den 24. September kauft die meldepflichtige Person A 50 Namenaktien eines Emittenten zum Gesamtwert von CHF 50'000. Am selben Tag erwirbt seine Frau, B, unter dem massgeblichen Willensentscheid ihres Ehemannes (vgl. N 36 ff. und 90 ff.) ebenfalls 50 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 51'000.</p> <p>Spätestens am Mittwoch, den 26. September wird A eine Meldung betr. den Erwerb am 24. September von 100 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 101'000 dem Emittenten einreichen.</p> <p>Am Montag, den 24. September kauft die meldepflichtige Person A 50 Namenaktien des Emittenten, die Transaktion erfolgt börslich durch 3 Ausführungen: Um 10:02 Uhr werden 10 Namenaktien zum Gesamtwert von 9'998, um 14:34 Uhr werden 9 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 9'120 und schliesslich werden um 15:45 Uhr 31 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 31'520 erworben.</p> <p>Spätestens am Mittwoch, den 26. September wird A eine Meldung betr. den Erwerb am 24. September von 50 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 50'638 dem Emittenten einreichen müssen.</p>	159

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 7a – Andienen im Übernahmeverfahren

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 7a – Andienen im Übernahmeverfahren			
Art. 7a	Dienen meldepflichtige Personen Beteiligungspapiere im Rahmen eines Übernahmeverfahrens dem Anbieter an, entsteht die Meldepflicht beim Ablauf der Nachfrist.	Dienen meldepflichtige Personen Beteiligungspapiere im Rahmen eines Übernahmeverfahrens dem Anbieter an, entsteht die Meldepflicht am Tag des Ablaufs der Nachfrist. In diesem Zeitpunkt beginnt die Frist von zwei Börsentagen zur Meldung der Transaktion an den Emittenten zu laufen (Art. 56 Abs. 2 KR).	160

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
III. Elektronische Meldeplattform			
Art. 8 – Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform			
Art. 8 Abs. 1	Der Emittent gibt die ihm zugegangenen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») weiter (Art. 3 Abs. 9 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).	Alle Meldungen sind ausschliesslich über die MT-Meldeplattform an SER zu übermitteln.	161
		Die Publikation auf der Website von SER erfolgt innert Sekunden nach der Übermittlung.	162
		Ist aus technischen Gründen eine Meldung an SER ausnahmsweise nicht möglich, so ist SER telefonisch oder per E-Mail so rasch wie möglich zu avisieren (vgl. Kontaktangaben am Ende dieses Leitfadens). SER wird in Zusammenarbeit mit dem Emittenten nach einer Lösung suchen.	163
		Es ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Meldungen als kursrelevant im Sinne der Ad hoc-Publizität (Art. 53 KR sowie RLAHP) zu betrachten sind. In diesen Fällen sind zusätzlich die Regeln über die Ad hoc Publizität einzuhalten.	164
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	Wird nach Übermittlung der Meldung an SIX Exchange Regulation festgestellt, dass die Meldung fehlerhaft ist, so muss unmittelbar nach dieser Feststellung eine Korrekturmeldung durch den Emittenten gemacht werden.	Stellt der Emittent nach Übermittlung der Meldung an SER fest, dass die Meldung fehlerhaft ist, so muss unmittelbar nach dieser Feststellung eine Korrekturmeldung eingereicht werden. Bereits an SER übermittelte Meldungen können nicht gelöscht werden. Sie bleiben auf der Website ersichtlich.	165
		Ist die Meldung irrtümlich erfolgt, sind in der Korrekturmeldung die Detailangaben zu löschen (bzw. den Gesamtwert der Transaktion auf 0 und die Anzahl der Rechte auf 1 zu setzen) und im Feld «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» ist anzumerken, dass die ursprüngliche Meldung versehentlich erfolgt ist bzw. nicht hätte erfolgen sollen.	166
		Sollen publizierte Angaben korrigiert werden, besteht – ergänzend zu den Korrekturen – die Möglichkeit, im Feld «Zusätzliche Angaben zur Transaktion» der Korrekturmeldung anzugeben, (i) dass es sich um eine Korrekturmeldung handelt und (ii) worin die Korrektur besteht (beispielsweise «Korrektur Gesamtwert Transaktion»).	167
		Eine Korrekturmeldung wird automatisch als solche gekennzeichnet.	168

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 8 – Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 8 Abs. 2	Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Exchange Regulation, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.	Sämtliche Angaben, welche SER über die MT-Meldeplattform übermittelt wurden, werden in einer SER-internen Datenbank während der Dauer von vier Jahren gespeichert.	169
		Diejenigen Daten, welche gestützt auf Art. 56 Abs. 5 KR (vgl. N 61 ff.) auf der Website von SER publik gemacht werden, bleiben für einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.	170
		Die eigenen eingereichten Meldungen sind für den Emittenten grundsätzlich zugänglich. Meldepflichtige Personen können beim Emittenten Auskunft über die sie betreffenden Meldungen erhalten.	171
Art. 8 Abs. 3	SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.	Es obliegt SER, über Anfragen von Dritten in Bezug auf die Abfrage der Datenbank zu entscheiden. Insbesondere ist denkbar, dass staatliche Untersuchungsbehörden mittels Editionsverfügung an SER gelangen, um gewisse Daten zu erhalten.	172

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
IV. Sanktionen			
Art. 9 – Sanktionen			
Art. 9	Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.	Gemäss Art. 60 KR können SER und die Sanktionskommission nach Art. 1.2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3.5 Verfahrensordnung (VO) die in Art. 61 KR vorgesehenen Sanktionen aussprechen.	173
		SER kann gemäss Art. 2.10 VO mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung).	174
		<i>Meldungen von Transaktionen, für die keine Meldepflicht besteht, sind ebenso eine Verletzung der Offenlegungspflichten wie die Unterlassung von vorgeschriebenen Meldungen (vgl. Entscheid der Sanktionskommission vom 25. Januar 2010, SaKo 2010-MT-IV/09, Rz. 3).</i>	175

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 10 – Inkrafttreten

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
V. Schlussbestimmungen			
Art. 10 – Inkrafttreten			
Art. 10	Diese Richtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen vom 12. November 2010.		176

Leitfaden RLMT

Vollständig überarbeitete Fassung vom 1. Februar 2024

Art. 11 – Revision

Artikel RLMT	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 11 – Revision			
Art. 11 Abs. 1	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 8 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.		177
Art. 11 Abs. 2	Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 28. Juni 2023 erlassene Revision von Art. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie der Erlass von Art. 4a, 4b und 7a tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.		178

Kontakt

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 58 399 3030
E-Mail management-transactions@six-group.com

Für weitere Informationen: www.ser-ag.com